

Kostenerstattung zur Versorgung von Flüchtlingen in der Stadt Hagen

Bei der nachfolgenden Aufstellung wurde die durchschnittliche Anzahl der Flüchtlinge 2017 zu Grunde gelegt.

Flüchtlingskosten in Hagen (ohne Infrastruktukosten Kita, Schule etc.)		
Durchschnittliche Anzahl Leistungsbezieher Asylbewerberleistungsgesetz	Kosten lt. landesweiter Erhebung in Hagen	Aufwand Flüchtlinge
1.027	1.175 €	14.480.700 €
Erstattung für nicht abschiebbare Flüchtlinge	Pauschalerstattung Land	Ertrag
648	866 €	6.734.016 €
Ungedeckte städt. Kosten		7.746.684 €

Laut der landesweiten Ist-Kostenerhebung über die tatsächlichen Unterbringungskosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ergibt sich, dass ein Flüchtling die Stadt Hagen pro Monat 1.175,55 € kostet (vorläufiges Ergebnis). Auch in diesem Betrag sind die Aufwendungen für Schule und Kita nicht enthalten.

Stellt man diesem Betrag die monatliche Erstattung von 866,-€ gegenüber, so ergibt sich eine monatliche Unterdeckung von 309 € für die erstattungsfähigen Flüchtlinge.

Die Integrationspauschale des Bundes wurde im Jahr 2017 nicht durch das Land NRW an die Kommunen weitergegeben, daher wird diese Pauschale hier nicht berücksichtigt.

Für das Jahr 2018 beabsichtigt das Land $\frac{1}{4}$ der Integrationspauschale des Bundes an die Kommunen weiterzugeben. Hieraus ist mit einer Einnahme in Höhe von ca. 1.159.742,- € zu rechnen.

Derzeit zahlt das Land für Flüchtlinge, die rechtlich abgeschoben werden könnten, lediglich für 3 Monate nach Abschluss des Asylverfahrens die o.a. Pauschale. Im Ergebnis werden bereits für 1/3 der Flüchtlinge in Hagen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, die Aufwendungen nicht mehr vom Land erstattet.

Die Kommunen fordern daher eine kostendeckende Erstattung für alle Flüchtlinge, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Zusätzlich sind auch Vorhaltekosten für die Unterbringung künftiger Flüchtlinge bei der Berechnung der Pauschale einzubeziehen.

Nach aktuellen Pressemeldungen beabsichtigt die Landesregierung die Verweildauer von Flüchtlingen ohne Bleibeperspektive in den Landeseinrichtungen zu verlängern. Perspektivisch wird dies zu einer Verringerung der nicht erstattungsfähigen Flüchtlinge führen.